



**FMA**

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein

## **FMA-Mitteilung Nr. 1/2010**

### **betreffend**

### **Amtspraxis der FMA zu Art. 37a IUV (geregelte, dem Publikum offenstehende Märkte)**

**Publikation:** FMA-Webseite

**Betrifft:** Unterstellte gemäss Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG)

#### **1. Ausgangslage**

Die in IUG und der Verordnung über Investmentunternehmen (IUV) mehrfach verwendeten Begriffe „Börse“ oder „andere geregelte, dem Publikum offen stehende Märkte“ boten in der Vergangenheit immer wieder Anlass zu Definitions- und Auslegungsfragen. Art. 37a IUV, welcher auf Investmentunternehmen für Wertpapiere Anwendung findet, unterscheidet zwischen den geregelten Märkten eines Mitgliedsstaates des EWR und denjenigen in Drittländern. Die FMA hat sich entschlossen, ihre Amtspraxis zu Art. 37a IUV im Rahmen dieser Mitteilung zu publizieren.

#### **2. Amtspraxis**

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der zuständigen Organe eines Investmentunternehmens (IU) zu prüfen, ob ein Markt, in welchen das IU Investitionen tätigen will, als Börse oder als anderer geregelter, dem Publikum offen stehender Markt betrachtet werden kann. Der FMA ist auf Verlangen ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die an die Qualifikation als geregelter, dem Publikum offen stehender Markt zu stellenden Anforderungen erfüllt sind.

Die FMA erachtet die Anforderungen als erfüllt, wenn die folgenden Kriterien eingehalten sind:

- a) Es handelt sich um einen geregelten Markt innerhalb des EWR nach Massgabe der [Richtlinie 2004/39/EG](#) (sog. MiFID-Richtlinie). Ein Verzeichnis dieser Märkte ist über die Homepage von [CESR](#) (siehe unten 3.c) abrufbar. Den geregelten Märkten gleichgestellt sind die sog. MTF (multilateral trading facilities);

oder

- b) der geregelte Markt ist Vollmitglied der World Federation of Exchanges. Andere Mitgliedschaftsarten als diejenige der Vollmitgliedschaft werden nicht anerkannt;

oder

- c) die FMA kann die Anforderungen als erfüllt erachten, wenn der geregelte Markt von mehreren Aufsichtsbehörden im EWR-Raum direkt oder indirekt anerkannt ist. Eine

indirekte Anerkennung liegt dann vor, wenn der geregelte Markt in einem genehmigten Prospekt eines richtlinienkonformen IU als zulässig geregelter Markt definiert ist;

oder

- d) für den Markt existieren gleichwertige Anforderungen, wie diejenigen der MiFID-Richtlinie. Sie beinhalten mindestens folgende Kriterien:
- die mit der Leitung des geregelten Marktes sowie die qualifiziert beteiligten Personen sind gut beleumundet und verfügen über die nötige Erfahrung für eine umsichtige und solide Führung des Marktes;
  - der geregelte Markt verfügt über eine Organisation, mit den folgenden Mindeststandards:
    - Regelung von Interessenkonflikten;
    - Verfügbarkeit eines angemessenen Risikomanagementsystems;
    - Vorkehrungen für die Sicherstellung einer einwandfrei funktionierenden IT-Infrastruktur, inklusive einer angemessenen Notfallplanung;
    - transparente und nichtdiskretionäre Regeln für einen fairen und ordnungsgemässen Handel und für eine effiziente Auftragsausführung;
    - Vorkehrungen für eine reibungslose Geschäftsabwicklung;
    - ausreichende Finanzmittel;
  - es besteht eine Regelungen betr. Zulassung, Aussetzung und Ausschluss von Finanzinstrumenten zum Handel;
  - der Zugang zum geregelten Markt ist transparent und steht allen Marktteilnehmern ständig offen;
  - der geregelte Markt untersteht einer unabhängigen Aufsicht, welche die Einhaltung der Regeln regelmässig überwacht und Sanktionen bei Missbrauch verhängt; und
  - der geregelte Markt verfügt über Vor- und Nachhandelstransparenzvorschriften.

Bei der Beurteilung der Märkte, in welche ein IU Investitionen tätigen will, sind insbesondere auch die Anforderungen an die vorhandene Marktliquidität und die Länderrisiken (politische Risiken, Währungsrisiken, etc.) zu prüfen, sodass das IU seinen Verpflichtungen aus allfälligen Anteilsrückgaben nachkommen kann.

### 3. Links

**a. RL 2004/39/EG MiFID-Richtlinie**

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:145:0001:0044:DE:PDF>

**b. World Federation of Exchanges**

<http://www.world-exchanges.org>

**c. CESR-Database on regulated Markets**

[http://mifiddatabase.cesr.eu/Index.aspx?sectionlinks\\_id=4&language=0&pageName=Home](http://mifiddatabase.cesr.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=4&language=0&pageName=Home)

Vaduz, den 3. Februar 2010